

## Foto nicht manipuliert

### Anzeigenblatt im Vordergrund eines Bildes von Müll am Straßenrand

Eine Lokalzeitung kritisiert, dass Müll aus dem Straßenbild der Stadt kaum noch wegzudenken sei. Immer mehr Bürger hätten Anlass, sich über weggeworfene Dosen, Flaschen, Plastiktaschen, Hamburgertüten, Papiertaschentücher und Müllsäcke zu ärgern. Die Stadtverwaltung werde kritisiert, dass sie sich nicht mit der notwendigen Energie dieses Problems annehme. Sauberkeit sei ein Standortfaktor. Neben dem Artikel findet sich ein Foto, das Müll am Straßenrand zeigt. Außer zwei Müllsäcken und Papierfetzen ist im Vordergrund eine halb zerknüllte Zeitung abgebildet. Dabei ist erkennbar, dass es sich bei der Zeitung um ein örtliches Anzeigenblatt handelt. Die Redaktionsleitung des Anzeigenblatts legt die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Sie ist der Ansicht, das Foto sei bewusst so gestaltet worden, dass der Leser das Anzeigenblatt erkennen könne. Damit solle die Assoziation „Anzeigenblatt ist gleich Müll“ geweckt werden. In der Unterzeile werde auch nicht der Urheber des Bildes genannt. Die Geschäftsführung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Man habe es nicht nötig, einen Konkurrenten in einer derart billigen Weise zu verunglimpfen. Bei dem Foto handele es sich ganz einfach um eine nackte Tatsache. Der Verlag könne es sich nicht vorstellen, dass der Fotograf das Foto gestellt und sich dabei die Finger schmutzig gemacht habe. Auf Rückfrage habe er dies auch entschieden verneint. Dass Anzeigenblätter in großer Zahl in den Müll wandern, sei eine allgemein gültige Feststellung. Die Geschäftsführung belegt diese Aussage mit einer Reihe von Fotos. (2001)

Der Presserat prüft, ob die Veröffentlichung des Fotos gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Er sieht die Sorgfaltspflicht nicht verletzt und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Eine Manipulation des Bildes ist nicht zu erkennen. Der Fotograf hat das Motiv nach Meinung des Gremiums so aufgenommen, wie er es vorgefunden hat. Dass dabei die im Vordergrund liegende Zeitung als eine Ausgabe des Beschwerdeführers zu erkennen ist, hält der Presserat für einen Zufall. (B 31/01)

**Aktenzeichen:**B 31/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet